

## Infoblatt

### Wer kann für die Fachkollegienwahl 2023 kandidieren?

#### 1. Passive Wahlberechtigung nach § 4 Wahlordnung ([WahlO](#))

Erste Voraussetzung für die passive Wahlberechtigung, also Wählbarkeit, von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist nach § 4 Nr. 1 a) WahlO, dass diese nach § 2 WahlO aktiv wahlberechtigt sind, also auch selbst wählen dürfen.

##### 1.1. Aktive Wahlberechtigung nach § 2 WahlO

Für die aktive Wahlberechtigung persönlich qualifiziert sind

- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die vor dem ersten Tag der Wahlfrist ihr Studium abgeschlossen haben und erfolgreich die mündliche Doktorprüfung abgelegt haben sowie
- Professorinnen und Professoren (einschließlich Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren),

wenn sie am ersten Tag der Wahlfrist eine nicht auf diesen Tag beschränkte wissenschaftlich forschende Tätigkeit ausüben.

Die weiterhin erforderliche Zugehörigkeit zu einer Wahlstelle ist gegeben, wenn die zur Nominierung vorgesehene Person ihre wissenschaftlich forschende Tätigkeit

- an einer wissenschaftlichen Einrichtung ausübt, die Mitglied der DFG ist, § 9 Nr. 2 a) WahlO (Eine [Liste aller Mitglieder der DFG](#) ist im Internet auf der Homepage der DFG verfügbar; Bitte beachten Sie jedoch, dass die Mitgliedsverbände AiF, GDNÄ und DVT<sup>1</sup> keine Wahlstellen einrichten.),
- an einer wissenschaftlichen Einrichtung ausübt, die das Recht verliehen bekommen hat, eine sonstige Wahlstelle nach § 9 Nr. 2 b) WahlO einzurichten (Antragsfrist hierfür ist der 31.07.2022. Die Entscheidung, welche wissenschaftlichen Einrichtungen sonstige Wahlstellen einrichten dürfen, unterliegt bestimmten Voraussetzungen und wird voraussichtlich im Herbst 2022 fallen. Eine Liste aller Wahlstellen wird unmittelbar im Anschluss daran auf dem Wahlportal veröffentlicht werden.), oder
- anderswo ausübt, aber das aktive Wahlrecht als Einzelperson verliehen bekommt und damit der Wahlstelle der DFG angehört (sogenannte Einzelwählende nach § 2 Nr. 4 und 5 und § 9 Nr. 2 c) WahlO). Hierzu müssen die zur Verleihung vorgeschlagenen Personen die Ergebnisse aus ihrer wissenschaftlich forschenden Tätigkeit frei publizieren können und an das deutsche Wissenschaftssystem angebunden sein.

Da zum Zeitpunkt der Nominierung von Personen noch nicht entschieden ist, welche sonstigen Wahlstellen eingerichtet werden und wer die aktive Wahlberechtigung als Einzelperson erhält, benennen Sie bitte immer die wissenschaftliche Einrichtung oder den Ort der wissenschaftlich forschenden Tätigkeit bei der Nominierung von Personen in den Vorschlagslisten. Diese Informationen werden zudem von den vorgeschlagenen Personen mit der von diesen zu unterzeichnenden Einverständniserklärungen abgefragt. Die Geschäftsstelle der DFG prüft die Voraussetzung der Zugehörigkeit zu einer Wahlstelle dann nach Einreichung der Wahlvorschläge.

---

<sup>1</sup> Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen „Otto von Guericke“ Köln (AiF), Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Ärzte Bad Honnef (GDNÄ) und Deutscher Verband Technisch-Wissenschaftlicher Vereine Berlin (DVT).

## 1.2. Zusätzliche Voraussetzungen der passiven Wahlberechtigung (§ 4 WahlO)

Die Voraussetzungen für eine Kandidatur erfordern nicht nur das Vorliegen der aktiven Wahlberechtigung, sondern gehen darüber hinaus. Die Kandidierenden müssen zusätzlich zusichern, dass sie über ein für die Erfüllung der Aufgaben der Fachkollegien hinreichendes Verständnis der deutschen Sprache verfügen (§ 4 Nr. 1 b) WahlO). Anders als die Wählerinnen und Wähler müssen die Kandidierenden außerdem eine Position innehaben, in der sie unabhängige wissenschaftliche Forschung betreiben können.

- Bei Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die im Rahmen eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses an einer Mitgliedseinrichtung der DFG oder einer wissenschaftlichen Einrichtung im Sinne des § 9 Nr. 2 b) WahlO wissenschaftlich forschend tätig sind, wird dies vermutet.
- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit befristeten Beschäftigungsverhältnissen an diesen Einrichtungen müssen dort eine unabhängige wissenschaftlich forschende Tätigkeit ausüben, bspw. als Heisenberg-Stipendiatin oder -Stipendiat oder als Leitung einer Nachwuchsgruppe der DFG, der MPG oder vergleichbarer Einrichtungen.
- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an sonstigen Einrichtungen oder einrichtungsungebunden tätig sind, müssen ebenfalls unabhängig wissenschaftlich forschend tätig sein.

Wird die beschriebene unabhängig wissenschaftlich forschende Tätigkeit nicht an einer Einrichtung nach § 9 Nr. 2 a) oder b) WahlO ausgeübt, verleiht der Senat bei Bedarf mit der Verabschiedung der Kandidierendenliste nach § 4 Nr. 2 WahlO die passive Wahlberechtigung. Dies beinhaltet gem. § 2 Nr. 5 WahlO dann auch die aktive Wahlberechtigung.

## 2. Wiederwählbarkeit (§ 1 Nr. 2 WahlO)

Die Mitglieder der Fachkollegien werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist einmal zulässig. Das Nachrücken in ein Fachkollegium ist wie eine Wahl zu betrachten. Die Mitgliedschaft im Fachkollegium ist damit auf zwei Amtsperioden beschränkt und zwar unabhängig von der Dauer innerhalb der beiden Amtsperioden und unabhängig davon, ob die Amtsperioden direkt aufeinander folgen oder dazwischen pausiert wird. Die zur Prüfung der Wiederwählbarkeit benötigten Informationen werden mit den Einverständniserklärungen abgefragt.

## 3. Inkompatibilität mit anderen Ämtern (§ 5 WahlO)

Eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler kann nur für ein Fach kandidieren.

Mitglieder des DFG-Präsidiums und des Hauptausschusses, Mitglieder der vom Hauptausschuss eingesetzten Bewilligungsausschüsse, Vertrauensdozentinnen und Vertrauensdozenten sowie Beauftragte für DFG-Angelegenheiten an Nicht-Mitgliedshochschulen dürfen während der Ausübung dieses Amtes nicht Mitglieder von Fachkollegien sein. Die Angehörigen der vorgenannten Personenkreise können zwar kandidieren, müssen sich jedoch spätestens im Fall ihrer Wahl für eines der Ämter entscheiden.

Die oder der Beauftragte zur Überwachung der Fachkollegienwahl und ihre oder seine Stellvertretung nach § 10 WahlO dürfen nicht für eine von ihnen zu überwachende Wahl kandidieren. Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses dürfen nicht für eine Wahl kandidieren, für die sie vom Senat der DFG nach § 18 Nr. 1 WahlO als Wahlprüfungsausschuss eingesetzt sind.